

Vereinigung der
Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen

Herrn
Heinrich Kruse (MdL)
Vorsitzender des Ausschusses für
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



VI Be/kt 28.07.1993

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes, Landtagsdruck-
sache 11/5485

Sehr geehrter Herr Kruse,

mit Schreiben vom 2. Juli d. J. hatten wir Sie gebeten, auch den nordrhein-westfälischen Industrie- und Handelskammern Gelegenheit zu geben, bei der Anhörung zu dem oben genannten Gesetzentwurf ihre Position vortragen zu können. Wie angekündigt, übersenden wir Ihnen als Anlage eine gemeinsame Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Industrie- und Handelskammern zu der vorgeschlagenen Änderung des Landschaftsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Albert
Geschäftsführer der
Vereinigung der Industrie-
und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen

Dipl.-Volkswirt Beer
Geschäftsführer der
Industrie- und Handelskammer
Wuppertal-Solingen-Remscheid
(Federführer für Bauwirtschaft
und Städtebau)

Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen, Landtagsdrucksache 11/5485

1. Vorbemerkungen

Der von der SPD-Landtagsfraktion eingebracht Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Artikel 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 begründet. Die Änderung des BNatSchG durch Einführung des neuen § 8 a verfolgt das aus Sicht der Wirtschaft begrüßenswerte Ziel, die Rechtsbereiche des Baurechts und des Natur- und Landschaftsrechtes aufeinander abzustimmen und zu harmonisieren. Dieses Ziel wird auch von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen verfolgt. Die Eingriffsregelung des § 8 BNatSchG hat in den zurückliegenden Jahren zu Problemen geführt, weil Investitionsvorhaben, die nach § 30 ff. Baugesetzbuch (BauGB) zu genehmigen wären, in den einzelnen Bundesländern in unterschiedlichem Maße der Eingriffsregelung unterworfen wurden. Selbst innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen gab es unterschiedliche Anforderungen bei der Umsetzung der Eingriffsregelung.

Mit § 8 a BNatSchG begründet das Bundesrecht jetzt erfreulicherweise die Regel, daß Eingriffe in Natur- und Landschaft, die durch einen Bauleitplan zu erwarten sind, Gegenstand der Abwägung nach § 1 BauGB sein sollen. Schon der Plan soll Festsetzungen enthalten, nach denen die zu erwartenden Beeinträchtigungen ausgeglichen werden müssen, so daß potentielle Investoren von vorneherein Klarheit haben über die zu erwartenden Ausgleichsforderungen. Der Ausgleich soll auf den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, oder im sonstigen Geltungsbereich des

...

Bauleitplans sichergestellt werden. Im letzteren Fall können die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet werden. Soweit Eingriffe durch Abrundungssatzungen nach § 4 Abs. 2 a Maßnahmegesetz zum BauGB und durch Vorhaben- und Erschließungspläne nach § 7 des genannten Gesetzes ermöglicht werden, gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend. Wird ein konkretes Vorhaben in einem Gebiet mit Bebauungsplan oder während der Planaufstellung genehmigt, sind § 8 Abs. 1 BNatSchG und die Vorschriften über Ersatzmaßnahmen nur insoweit anzuwenden, als der Plan oder der Entwurf des Plans dies vorsieht. Vorhaben im nichtbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die im Geltungsbereich weder eines Vorhaben- und Erschließungsplans noch einer Abrundungssatzung nach § 4 Abs. 2 a Maßnahmegesetz liegen, sind nicht als Eingriffe anzusehen. Durch diese Förderung der Innenentwicklung wird ein Beitrag geleistet, um die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Dieses neue Bundesrecht gilt seit dem 1. Mai 1993 in allen Bundesländern unmittelbar. Die - wenn auch komplizierte - Vorschrift bietet zumindest Gewähr, daß die mit dem Baurecht koordinierte Eingriffsregelung Gewerbe- und Wohnstandorte innerhalb Deutschlands weder positiv noch negativ belastet.

2. Zu Artikel I, Nr. 3, § 5 a, Abs 1

Bedauerlicherweise ist im Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene die Bedeutung des § 8 a BNatSchG dadurch relativiert worden, daß in § 8 b BNatSchG den Ländern Abweichungen vom Regelmodell gestattet werden. Die Inanspruchnahme dieser abweichenden Regelung, von der Nordrhein-Westfalen im Sinne von § 8 b Abs. 2 Gebrauch machen will, führt leider dazu, daß die eigentlich angestrebte bundeseinheitliche Regelung mit dem Ziel einer Gleichbehandlung von Investitionsvorhaben ausgehebelt wird. Die geplante Ausschöpfung der Abweichungsklausel des § 8 b BNatSchG mit dem Ziel, auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB bzw. in Gebieten mit älteren Bebauungsplänen (die vor dem

Stichtag 21. Mai 1980 in Kraft getreten sind) Ersatzgeldleistungen vorzuschreiben, belastet einseitig den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen. An diesem Vorgehen zeigt sich erneut ganz deutlich - wie auch an der geplanten 2. Novelle des Landesentwicklungsplan III -, daß die Landesregierung selbst in einer Zeit schwerer konjunktureller Probleme und struktureller Anpassungsprozesse in der Wirtschaft offensichtlich kein Interesse daran hat, Investitionen für Gewerbe zumindest den gleichen Rang einzuräumen wie den Belangen von Landschaft und Natur.

Die Industrie- und Handelskammern des Landes sehen in diesem Punkt in der vorgeschlagenen Änderung des Landschaftsgesetzes NW ein falsches politisches Signal. Sie fordern den Landtag auf, von der Abweichungsmöglichkeit von der Regelvorschrift des § 8 a BNATSchG keinen Gebrauch zu machen und die Bundesregelung, die seit dem 1. Mai d.J. auch in Nordrhein-Westfalen schon gilt, weiter anzuwenden.

3. Zu Artikel I, Nr.3, § 5 a, Abs. 3 "Natur auf Zeit":

Dieser Vorschlag wird von den Industrie- und Handelskammern des Landes ausdrücklich begrüßt. Wir bedauern, daß eine entsprechende Regelung nicht bereits bei der Novellierung des BNATSchG aufgenommen wurde. Den Eigentümern noch unbebauter Bauflächen innerhalb eines Bebauungsplans oder zeitweilig brachliegender, früher baulich genutzter Flächen (z.B. Gewerbe- und Industriebrachen) wird dadurch ein großes Maß an Unsicherheit bezüglich der künftigen Verfügbarkeit ihrer Bauflächen genommen.

Die Industrie- und Handelskammern empfehlen aber, diese Vorschrift über "Natur auf Zeit" auch auf Flächen auszudehnen, deren Nutzung nicht durch einen Bebauungsplan, sondern durch Genehmigungen aufgrund von Fachgesetzen oder durch Planfeststellungsverfahren geregelt werden (z.B. Abgrabungen, Deponien, Straßen, Schienen). In gleichem Sinne sollten auch die analogen Vorschriften im Landesforstgesetz ergänzt werden (Artikel III Ziffer 2 des Gesetzentwurfes).

...

Generell sollte durch die angestrebte Regelung sichergestellt werden, daß einem Eigentümer bzw. Investor durch die Entwicklung von "Natur auf Zeit" bei der späteren Genehmigung oder bei der Ausschöpfung einer bestehenden Genehmigung keine Nachteile entstehen. So darf das Ziel dieser Vorschrift nicht durch örtliche Satzungen (z. B. eine Baumschutzsatzung) unterlaufen werden können. Dafür müßten u. E. im Gesetz oder auf andere geeignete Weise Vorkehrungen getroffen werden.

4. Zu Artikel I Nr. 2, Neufassung von § 5 Landschaftsgesetz:

Zu Absatz 1:

Nach der Neuformulierung soll der Verursacher Ersatzmaßnahmen "an anderer Stelle in dem durch den Eingriff betroffenen Raum durchführen". Die Begrenzung der Ersatzmaßnahme auf "den betroffenen Raum" ist aus Sicht der Kammern ein Rückschritt gegenüber der bisherigen Vorschrift, die solche Maßnahmen an anderer Stelle im Bereich einer Gemeinde zuließ. Wir empfehlen, die neue Gesetzesformulierung flexibler zu fassen, etwa in der Form, daß die Ersatzmaßnahme nach Möglichkeit in dem durch den Eingriff betroffenen Raum erfolgen sollte, sofern das aber nicht möglich ist, auch an anderer Stelle im Gemeindegebiet erfolgen kann.

Im übrigen halten wir es für sinnvoll, analog zu der vorgesehenen Regelung in § 5 Abs. 3 über die Erstgeldzahlung in Abstimmung mit der Gemeinde Ersatzmaßnahmen durch den Verursacher auch für die Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplanes vorzusehen. Der Gesetzestext sollte entsprechend ergänzt werden.

Zu Absatz 3:

Der vorgeschlagene neue § 5 Abs. 3 Landschaftsgesetz soll die zweckgebundene Verwendung von Ersatzgeldern regeln. Zu begrüßen ist, daß dazu auch Maßnahmen im Bereich eines Landschaftsplans gehören sollen.

...

Die Vorschrift in Satz 4 von Abs. 3 über die zweckgebundene Verwendung der Ersatzgelder sollte aber nach Meinung der Industrie- und Handelskammern in dem geänderten Gesetz konkreter gefaßt werden, und zwar in Richtung einer verursachungsgerechten Regelung. Die Kammern können nicht nachvollziehen, daß unter eine zweckgebundene Verwendung von Ersatzgeldern auch der Grundstückserwerb, die Pacht von Grundstücken oder die Eintragung von Grunddienstbarkeiten gehören sollen - wie in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt. Reine Grundstücksgeschäfte durch die Gemeinden - selbst wenn es ausschließlich Flächen innerhalb von Landschaftsplangebieten sind - können u.E. den ursächlich angestrebten Ausgleich von Eingriffen nicht regeln. Deshalb sollte die Ersatzgeldverwendung ausschließlich auf die Durchführung von Ersatzmaßnahmen begrenzt werden.

5. Zu Artikel II

Die in dieser Vorschrift des Gesetzentwurfes vorgeschlagene Sonderregelung für bestimmte Wohnbaumaßnahmen bis zum 30. April 1998 hat zur Folge, daß die Eingriffe bei Investitionsvorhaben für Wohnen und Gewerbe unterschiedlich bewertet werden, obwohl die Eingriffsfolgen durchaus gleichzusetzen sind. Denn es ist aus Sicht des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes unerheblich, ob der Eingriff durch ein Wohnbauvorhaben oder durch ein gewerbliches Bauvorhaben erfolgt. Hier wird eine Fiktion gesetzt, die faktisch nicht zu begründen ist. Es kann also nur eine politische Begründung geben. Dann stellt sich aber für die Industrie- und Handelskammern angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Situation im Lande die Frage, ob nicht mit ebenso guten politischen Gründen auch gewerbliche Investitionsvorhaben für eine gewisse Zeit nicht unter die Vorschriften für die Durchführung von Ersatzmaßnahmen oder die Entrichtung eines Ersatzgeldes fallen sollten. § 8b Abs. 1, Satz 1 Nr. 2 BNatSchG würde auch dafür eine Rechtsgrundlage bieten. Mit einer solchen Regelung hätte das Land die Möglichkeit, im Interesse des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen Zeichen zu setzen. Die vorgeschlagene Regelung in

Artikel II, begrenzt auf Wohnbauvorhaben, vermittelt das politische Signal, daß gewerbliche Investitionsvorhaben in der Landespolitik einen nachgeordneten Stellenwert haben.



Dr. Alberg
Geschäftsführer der
Vereinigung der Industrie-
und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen



Dipl.-Volkswirt Beer
Geschäftsführer der
Industrie- und Handelskammer
Wuppertal-Solingen-Remscheid
(Federführer für Bauwirtschaft und Städtebau)

Düsseldorf, Wuppertal, 26. Juli 1993